
29/2022

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

22.12.2022

I n h a l t

	Seite
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 20. Dezember 2022 für das Sommerse- mester 2023 und Wintersemester 2023/2024	2

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 20. Dezember 2022 für das Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024

Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg gibt sich gemäß § 16 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 26), und gemäß ihrer Satzung und Finanzordnung folgende Beitragsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragszweck und Beitragspflicht	2
§ 2	Beitragshöhe	2
§ 3	Fälligkeit, Erhebung und Abführung	2
§ 4	Erlass oder Rückerstattung des Beitrages zur Studierendenschaft.....	2
§ 5	Erlass oder Rückerstattung des Semesterticketbeitrages	3
§ 6	Mittelverwaltung	3
§ 7	Schlussbestimmungen	3
§ 8	Inkrafttreten.....	3

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der BTU Cottbus–Senftenberg (nachfolgend: Studierendenschaft) erhebt in jedem Semester von allen an der BTU Cottbus–Senftenberg (nachfolgend: BTU) immatrikulierten Studierenden einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Beitrag zum Semesterticket wird auf Grundlage der Semesterticketsatzung der Studierendenschaft und des Semesterticketvertrages mit dem VBB Verkehrsverbund Berlin–Brandenburg GmbH erhoben.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe für das

- a) Sommersemester 2023 beträgt 50,05 EUR.
- b) Wintersemester 2023/24 beträgt 14,00 EUR.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 setzt sich zusammen aus

- a) dem Beitrag zur Studierendenschaft von 14,00 EUR/Semester und
- b) dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 36,05 EUR für den Monat April 2023.

§ 3 Fälligkeit, Erhebung und Abführung

(1) Der Beitrag wird fällig mit der Einschreibung oder mit der Rückmeldung.

(2) Der Beitrag wird von der BTU kostenfrei erhoben und an die Studierendenschaft abgeführt.

(3) Die lt. § 2 Abs. 2 erhobenen Teilbeträge werden wie folgt abgeführt:

- a) der Teilbetrag gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a auf das Geschäftskonto des Studierendenrats und
- b) der Teilbetrag gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. b auf das Konto der Studierendenschaft mit Zweckbindung.

§ 4 Erlass oder Rückerstattung des Beitrages zur Studierendenschaft

(1) ¹Der Beitrag gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a kann nicht ermäßigt oder gestundet werden. ²Der Beitrag kann nicht erlassen oder zurückerstattet werden, außer unter folgenden Bedingungen:

- a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes, eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes beurlaubt sind und einen Antrag gemäß § 4 Abs. 2 gestellt haben.
- b) Im Falle einer Erkrankung können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium für die gesamte Laufzeit des Semesters nicht möglich ist, und ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2 gestellt wurde.

(2) ¹Studierende, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sowie Studierende, die vor Beginn des Semesters entweder exmatrikuliert wurden, die Immatrikulation zurückgenommen haben bzw. denen die Einschreibung versagt wurde, können einen schriftlichen Antrag auf

Befreiung von der Beitragszahlung bzw. Rückerstattung des bereits gezahlten Beitrags für das jeweilige Semester beim Studierendenrat stellen. ²Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Semesters eingereicht werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung im Falle einer Exmatrikulation vor Ablauf des laufenden Semesters.

§ 5 Erlass oder Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

Die Befreiung und Rückerstattung im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. b erfolgt nach der Semesterticketsatzung in der geltenden Fassung.

§ 6 Mittelverwaltung

¹Der Studierendenrat verwaltet die Beiträge gemäß den Bestimmungen der geltenden Landeshaushaltsordnung (LHO), der Finanzordnung der Studierendenschaft und der Semesterticketsatzung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. ²Die Rechtsaufsichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Als Änderung der Beitragsordnung ist sowohl eine Änderung des Wortlauts dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(3) Änderungen dieser Ordnung werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU veröffentlicht.

(4) ¹Die Beitragsordnung und Änderungen dieser Beitragsordnung sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der BTU anzuzeigen. ²Änderungen der Beitragshöhe in § 2 bedürfen der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU Cottbus–Senftenberg in Kraft.

Cottbus, 20. Dezember 2022

gez. Fabian Mildner
gez. Stefan Binder
gez. Alike Leonie Ulbricht
gez. Adegbite Adeleke Adesipo
gez. Dima Siniza
Präsidium des Studierendenparlamentes
der Brandenburgisch Technischen Universität
Cottbus–Senftenberg

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 20. Dezember 2022 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen und am 21. Dezember 2022 vom Kanzler der BTU Cottbus–Senftenberg, in Vertretung der Präsidentin der BTU Cottbus–Senftenberg, genehmigt.